



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 8/2020

20. Februar 2020

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium des Innern

- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung von Aufzugsanlagen in Mietwohngebäuden (RL Aufzugsanlagen Mietwohngebäude – RL AMW) vom 18. Dezember 2019 ..... 143
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie Kulturförderung vom 29. Januar 2020 ..... 146

### Sächsisches Staatsministerium für Kultus

- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Richtlinie zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 4. Februar 2020 ..... 147
- Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Projektausbau im Rahmen der Förderrichtlinie „Praxisberater an Schulen“ (FRL PB) vom 5. Februar 2020..... 148

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 5. Februar 2020 ..... 150

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

- Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt nach Teil 2 Großbuchstabe E Modellvorhaben der RL Heilberufe über die Aufforderung zur Einreichung eines Förderantrages für das Projekt „Entwicklung eines modularen Systems für Anpassungslehrgänge im Bereich Gesundheits- und Krankenpflege beziehungsweise generalistische Pflege für ausländische Pflegefachkräfte (Modulare APM Pflege)“ vom 4. Februar 2020 ..... 152

### Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Nutzung eines Formulars und des elektronischen Übermittlungswegs zur Erfüllung der Anzeigepflichten nach der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen – 44. BImSchV Az.: 51-8402/17/6 vom 7. Februar 2020 ..... 154

### Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

- Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Auslobung des 11. Sächsischen Landeswettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ vom 5. Februar 2020 ..... 155

### Landesdirektion Sachsen

- Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Errichtung einer „Wildschweinbarriere Nord“ im Landkreis Görlitz (Köbeln bis Lodenau) vom 31. Januar 2020 ..... 158
- Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach §§ 7, 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Änderungsvorhabens „BAB A 4, Dresden–Görlitz, PWC-Anlage ‚Am Eichelberg‘, Bau zusätzlicher Lkw-Parkstände“ Gz.: DD32-0522/290/9 vom 27. Januar 2020 ..... 160
- Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Erhöhung der Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Anilin auf 220 kt/a“ der Dow Olefinverbund GmbH am Standort 04564 Böhlen, Olefinstraße 1 Gz.: 44-8431/1986 vom 28. Januar 2020 ..... 162

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Erneuerung und Betrieb der Glasschmelzwanne einschließlich Regeneratoren ohne Kapazitätserhöhung und Änderungen in den Nebeneinrichtungen der O-I Germany GmbH & Co. KG in Bernsdorf Gz.: DD44-8431/2142/4 vom 5. Februar 2020 ..... 163

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Biogasanlage Zitzschen“ der Firma Agrargenossenschaft Großdälzig e.G. am Standort Zwenkau OT Zitzschen Gz.: 44-8431/2194 vom 7. Februar 2020 ..... 164

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen, Ausbau Werk Leipzig, Teilprojekt 4 der Bayerischen Motorenwerke Aktiengesellschaft (BMW AG) am Standort Leipzig Az.: L44-8431/2104 vom 30. Januar 2020 ..... 165

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren „110-kV-Freileitung Abzweig Oberelsdorf“ – Anhörungsverfahren – Gz.: C32-0522/452 vom 3. Februar 2020 ..... 167

## Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Mitteldeutschen Rundfunks ARD-Genehmigungsverfahren für neue oder wesentlich veränderte Gemeinschaftsangebote von Telemedien vom 25. November 2008 in der Fassung vom 9. Dezember 2019 ..... 169

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen – Sachgebiet Flurneuordnung – nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „2. Änderung des Planes nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes“ der Teilnehmergemeinschaft Ländliche Neuordnung Wehrsdorf vom 5. Februar 2020 ..... 172

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig über die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Naunhof und der Stadt Brandis vom 11. April 2019 beziehungsweise 17. April 2019 zur Gebietsänderung infolge einer Umgliederung von Teilen der Territorien der Stadt Naunhof und der Stadt Brandis vom 3. Februar 2020 ..... 173

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Plan nach § 41 FlurbG“; hier: „4. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG“ der Teilnehmergemeinschaft Gospersgrün, Landkreis Zwickau Aktenzeichen 1470, 1473-780.4148 vom 29. Januar 2020 ..... 174

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Plan nach § 41 FlurbG“ der Teilnehmergemeinschaft Unternehmensflurbereinigung S 289 Verlegung Neukirchen Aktenzeichen 1470, 1473 780.4148 vom 8. Januar 2020 ..... 175

# Sächsisches Staatsministerium des Innern

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung von Aufzugsanlagen in Mietwohngebäuden (RL Aufzugsanlagen Mietwohngebäude – RL AMW)

Vom 18. Dezember 2019

### I.

#### Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1. Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), auf Antrag Zuwendungen nach dieser Richtlinie.
2. Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, werden sie entweder
  - a) nach der Verordnung (EU) Nummer 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI-De-minimis-Beihilfen) erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), in der jeweils geltenden Fassung oder
  - b) nach der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1, „De-minimis“-Verordnung), in der jeweils geltenden Fassung  
sowie nach deren jeweiligen Nachfolgeregelungen gewährt.
3. Zweck der Förderung ist die Verbesserung des Wohnungsangebots durch vertikale Erschließung von bestehendem Mietwohnraum im Rahmen der Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels und zur Vermeidung beziehungsweise Beseitigung von Wohnungsleerstand.
4. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf eine Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### II.

#### Gegenstand der Förderung

1. Gegenstand der Förderung ist die Errichtung beziehungsweise Erneuerung von Personenaufzügen in oder an bestehenden Mietwohngebäuden mit mehr als drei Geschossen und mehr als sechs Mietwohnungen. Gefördert werden auch einzelne Aufgänge in Mietwohngebäuden. Die Förderung der Erneuerung bestehender Aufzugsanlagen ist nur möglich, wenn damit eine gravierende qualitative Verbesserung der vertikalen Erreichbarkeit erreicht wird, wie zum Beispiel durch Herstellung der stufenlosen Erreichbarkeit von Wohnungen, einer für Rollator geeigneten Kabinenfläche. Der reine Ersatz wird nicht gefördert.
2. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit Nummer 1
  - a) Maßnahmen zum Abbau von Barrieren im Zugangsbereich zum Gebäude (Zuwegung) beziehungsweise zur Wohnung sowie
  - b) Investive Begleitmaßnahmen gefördert.  
Zu den förderfähigen Ausgaben zählen insbesondere Ausgaben für:
    - a) Planung,
    - b) bauliche Maßnahmen, die für Bau und Betrieb erforderlich sind, wie zum Beispiel
      - Schaffung von Decken- und Wanddurchbrüchen,
      - Änderung von Wohnungszuschnitten,
      - Verlegung von Versorgungsleitungen,
      - Installation der erforderlichen elektrischen Anlagen,
      - Einbau eines Personenaufzugs sowie aller erforderlichen Ausrüstungsgegenstände,
      - Maurer- Verputz- und Malerarbeiten.

### III.

#### Zuwendungsempfänger

Empfänger der Zuwendung ist der Eigentümer eines Grundstücks oder einer Wohnung oder der Erbbauberechtigte an einem Grundstück jeweils mit einem bestehenden Mietwohngebäude.

### IV.

#### Zuwendungsvoraussetzungen

1. Das Mietwohngebäude muss spätestens am 31. Dezember 1990 bezugsfertig gewesen sein.

2. Die baulichen Maßnahmen sind nur zuwendungsfähig, wenn sie mit Blick auf die dauerhafte Verbesserung des Gebrauchswertes geeignet und wirtschaftlich vertretbar sind. Den baulichen Maßnahmen dürfen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Das Mietwohngebäude muss ab dem 1. Obergeschoss aufwärts innerhalb der Darlehenslaufzeit überwiegend für wohnungswirtschaftliche Zwecke genutzt werden (Zweckbindungsfrist).
4. Die Förderung erfolgt nur in Gemeinden, in welchen entsprechender Leerstand besteht. Dies gilt als gegeben, wenn die Leerstandsquote der Gemeinde über 5 Prozent liegt. Das Staatsministerium des Innern stellt die für diese Prüfung erforderlichen Daten jährlich zur Verfügung. Im Einzelfall kann das Staatsministerium des Innern auch anhand anderer wohnungswirtschaftlicher Daten, die den Förderzweck begründen, einer Förderung zustimmen.
5. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Gemeinden oder der Antragsteller nachvollziehbar darlegen, dass mit der Maßnahme bestehender Leerstand im Gebäude selbst, im Gebäudebestand des Unternehmens, in der Region oder in der Kommune (zum Beispiel auf Grundlage eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) oder eines wohnungswirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes) reduziert wird. Darüber hinaus bestätigt die Gemeinde, in welcher sich das Gebäude befindet, dass die Förderung den demografischen und wohnungspolitischen Zielsetzungen der Gemeinde entspricht und der Maßnahme keine sonstigen kommunalen Belange entgegenstehen.
6. Auszahlung der Förderdarlehen:  
Die Auszahlung erfolgt zu 100 Prozent des zugesagten Darlehensbetrages. Die Regelungen zur Abruffrist und Nichtabnahme des Förderdarlehens beziehungsweise eines Teilbetrages sind in den Allgemeinen Bestimmungen der SAB enthalten.
7. Tilgung:  
Das Förderdarlehen ist in monatlichen Annuitäten (mindestens 3 Prozent p. a.) zu tilgen. Die tilgungsfreie Zeit beträgt bis zu zwei Jahre ab Bewilligung. Die Bedingungen für vorzeitige Rückzahlungen des Förderdarlehens sowie Teilbeträgen richten sich nach den Allgemeinen Bestimmungen der SAB.

## VI.

### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Bei Maßnahmen zur Projektförderung mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 100 000 Euro ist der Vorhabensbeginn ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsstelle) zugelassen. Bei Maßnahmen mit im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben ab 100 000 Euro dürfen Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Baubeginn oder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
2. Die zinsverbilligten Förderdarlehen werden in privatrechtlicher Form ausgereicht. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Erstattung der gewährten Zuwendungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen der SAB sowie die Nummern 3.1, 3.3 Satz 1, 3.5, 4.2.1 bis 4.2.3, 8, 11.3, 11.4, 13 und 14.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes nach Nr. 7.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung werden Bestandteil der Förderzusage.
3. Die Gesamtbelastung aus der Finanzierung und den sonstigen Aufwendungen müssen auf Dauer tragbar erscheinen.
4. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für das Mietwohngebäude bereits eine Förderung nach Ziffer II Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe hh der Richtlinie Seniorengerecht Umbauen vom 9. Januar 2018 (SächsABl. S. 126), die durch Ziffer IV der Richtlinie vom 10. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. 2020 S. S 5) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDR. S. S 339) (Modernisierung oder Neuerrichtung eines Personenaufzugs), oder nach der Richtlinie gebundener Mietwohnraum vom 22. November 2016 (SächsABl. S. 1471), die zuletzt durch Ziffer I der Richtlinie vom 25. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1606) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDR. S. S 339), gewährt wurde oder wird. Im Übrigen kann eine Förderung nach dieser Richtlinie durch andere Förderprogramme des Freistaates Sachsen, des Bundes oder der Europäischen Union ergänzt werden, sofern dies die anderen Programme zulassen und die Gesamtsumme der Förderungen die Summe der Gesamtkosten nicht übersteigt.

## V.

### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart:  
Projektförderung
2. Finanzierungsart:  
Anteilsfinanzierung
3. Form der Zuwendung:  
Die Zuwendungen werden als Zinszuschüsse zu Kapitalmarktdarlehen, die durch die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) ausgereicht werden (Förderdarlehen), gewährt.
4. Darlehenshöhe:  
Die Förderdarlehen betragen bis zu 100 Prozent der im Sinne von Ziffer II förderfähigen Ausgaben, mindestens jedoch 80 000 Euro.
5. Höhe der Zinsen:  
Die Förderdarlehen werden für die Dauer der ersten Zinsbindung, jedoch höchstens für 20 Jahre im Zins verbilligt. Die Höhe des verbilligten Zinssatzes für das Förderdarlehen legt das Staatsministerium des Innern fest und veröffentlicht diesen im Internet unter [www.bauen-wohnen.sachsen.de/8144.htm](http://www.bauen-wohnen.sachsen.de/8144.htm) sowie unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de). Der für die Bewilligung maßgebliche Zinssatz ist der zum Zeitpunkt der Antragstellung (Posteingang SAB) geltende Zinssatz.

5. Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie darf nicht einem Unternehmen gewährt werden, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

VII.  
**Verfahren**

1. Der Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie ist bei der SAB auf den dafür vorgesehenen Vordrucken beziehungsweise online unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) zu stellen.
2. Bewilligungsstelle ist die SAB. Diese prüft die Förderfähigkeit des Gesamtvorhabens und die Einhaltung der

Zuwendungsvoraussetzungen. Die Bearbeitung erfolgt nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.

3. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag nach Abschluss der Maßnahme oder nach Baufortschritt in bis zu zwei Teilbeträgen.
4. Die Verwendungsnachweisführung erfolgt mittels der dafür zur Verfügung gestellten Vordrucke der Bewilligungsstelle, welche mit Beantragung der Schlussauszahlung vorzulegen sind. Die Bewilligungsstelle kann weitere Unterlagen, sofern dies zu Prüfzwecken erforderlich ist, anfordern.

VIII.  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 18. Dezember 2019

Der Staatsminister des Innern  
Prof. Dr. Roland Wöllner

## **Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Richtlinie Kulturförderung**

**Vom 29. Januar 2020**

I.

Nummer 4 der Richtlinie Kulturförderung vom 25. Januar 2002 (SächsABl. S. 298), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. SDR. S. S 339), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4.1 wird folgende Nummer 4.2 eingefügt:  
„Zuwendungen nach Nummer 4.1 dürfen als Ausnahme von Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung auch bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall 2 500 Euro und weniger beträgt. Zuwendungen nach Nummer 4.1 dürfen als Ausnahme von Nummer 1.1 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) in Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung auch bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall 10 000 Euro und weniger beträgt.“

2. Die bisherige Nummer 4.2 wird Nummer 4.3.

3. Folgende Nummer 4.4 wird angefügt:  
„Für die aus der Zuwendung zu tätigen Personal- ausgaben werden Kostenpauschalen gebildet. Hierfür werden die beim Zuwendungsempfänger anfallenden Tätigkeiten beziehungsweise Funktionen den ehemaligen Laufbahngruppen zugeordnet und dann die Höhe der jeweiligen Personalkostenpauschale in Höhe der jeweiligen Summe der Spalten 2 bis 5 der Anlage 2a zur VwV Kostenfestlegung 2013 vom 11. Oktober 2012 (SächsABl. S. 1324), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt.“

II.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 29. Januar 2020

Der Staatsminister des Innern  
Prof. Dr. Roland Wöllner

# Sächsisches Staatsministerium für Kultus

## Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Richtlinie zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

### Vom 4. Februar 2020

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 5. Juli 2016 (SächsABl. S. 1055), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 385), wird wie folgt geändert:

#### I.

##### 1. Teil 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782)“ sowie die Wörter „die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 25. März 2015 (SächsABl. S. 515) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2015 (SächsABl. SDR. S. S 374)“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 352)“ ersetzt.
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist.“ angefügt.
  - bb) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

##### 2. Teil 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 

„4. Art, Umfang und Höhe der Förderung  
Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung, in der Regel mit bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, gewährt. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, die zur Erreichung des Zweckes notwendig sind.  
Bei Projekten mit überregionaler Bedeutung und Modellprojekten sind folgende Ausgaben förderfähig:

- Personalausgaben jeweils bezogen auf eine im Kalenderjahr ganzjährig vollbeschäftigte Person, den Arbeitgeberbruttobetrag und die Entwicklungsstufe 3:
  - Projektleitung: Entgeltgruppe E 15 TV-L,
  - Wissenschaftliche Projektmitarbeit mit Hochschulabschluss oder Master: Entgeltgruppe E 14 TV-L,
  - Projektmitarbeit mit mindestens Fachhochschulabschluss: Entgeltgruppe E 11 TV-L,
  - Projektmitarbeit mit Berufsabschluss: Entgeltgruppe E 7 TV-L,
  - Projekthilfskraft: Entgeltgruppe E 2 TV-L,
- Projektbezogene Sachausgaben sowie
- eine Verwaltungspauschale in Höhe von bis zu 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Fachtagungen beträgt die Zuwendung bis zu 40 Euro pro Tag und Teilnehmer. Die Zuwendung soll nur bewilligt werden, wenn sie im Einzelfall mehr als 2 000 Euro jedoch höchstens 5 000 Euro beträgt.“

- b) In Abschnitt 2 Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874)“ durch die Wörter „Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 290)“ ersetzt.
- c) In Abschnitt 3 Nummer 1 wird nach Buchstabe b folgender Satz angefügt:
 

„Inhaltliche Schwerpunkte können jeweils bis zum 30. Juni des aktuellen Haushaltsjahres für das folgende Förderjahr durch das Staatsministerium für Kultus bekanntgegeben werden.“

#### II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 4. Februar 2020

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
zum Projektausbau im Rahmen der Förderrichtlinie  
„Praxisberater an Schulen“  
(FRL PB)**

**Vom 5. Februar 2020**

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus gibt bekannt, dass das Projekt Praxisberater zum 1. August 2020 für das Schuljahr 2020/2021 auf der Grundlage der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Projekt „Praxisberater an Schulen“ vom 26. April 2016 (SächsABl. S. 556), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 409), geän-

dert am 10. September 2019 (SächsABl. S. 1411), ausgebaut wird.

Mögliche Antragsteller können Kontakt zu Schulen aufnehmen, die ihr Interesse am Projektausbau bekundet haben:

Nr.	Schule	Anschrift	LaSuB
1	SCHKOLA Ostritz – Umweltmodellschule (Oberschule)	Edmund-Kretschmer-Straße 2 02899 Ostritz	Bautzen
2	SCHKOLA Oberland – freie Schule an der Haine (Oberschule)	Schulstraße 13 02730 Ebersbach-Neugersdorf	Bautzen
3	Freie Mittelschule Weißenberg	Reichenbacher Straße 2 02627 Weißenberg	Bautzen
4	Oberschule „Korla Awgust Kocor“	August-Bebel-Straße 19 02997 Wittichenau	Bautzen
5	J.-G.-Fichte-Schule Mittweida	Schulstraße 6 09648 Mittweida	Chemnitz
6	Oberschule Arno-Schreiter-Straße 1	Arno-Schreiter-Straße 1 09123 Chemnitz	Chemnitz
7	Friedrich August III. Oberschule	Waldenburger Straße 63 09116 Chemnitz	Chemnitz
8	Oberschule Roßwein	Grafestraße 3 04741 Roßwein	Chemnitz
9	Oberschule Reichenbrand	Lennéstraße 1 09117 Chemnitz	Chemnitz
10	Oberschule Grünhain-Beierfeld	Pestalozzistraße 1 08344 Grünhain-Beierfeld	Chemnitz
11	Ludwig-Renn-Oberschule Stolpen	Pirnaer Landstraße 1 01833 Stolpen	Dresden
12	Freie Evangelische Oberschule Dresden	Hausdorfer Straße 4 01277 Dresden OT Seidnitz	Dresden
13	2. Oberschule Am Schacht Großenhain	Am Schacht 2 01558 Großenhain	Dresden
14	Oberschule Kreischa	Kirchweg 1 01731 Kreischa	Dresden
15	Oberschule „Carl Friedrich Gauß“	Struppener Straße 11 01796 Pirna	Dresden
16	Evangelische Oberschule Klipphausen	Wilsdruffer Chaussee 52a 01665 Klipphausen OT Ullendorf	Dresden
17	Evangelisches Schulzentrum Radebeul – Oberschule	Wilhelm-Eichler-Straße 13 01445 Radebeul	Dresden
18	Freie Alternativschule Dresden	Stauffenbergallee 4a 01099 Dresden	Dresden



Nr.	Schule	Anschrift	LaSuB
19	Schule am Adler – Oberschule der Stadt Leipzig	Antonienstraße 24 04229 Leipzig	Leipzig
20	Paul-Robeson-Schule, Oberschule der Stadt Leipzig	Jungmannstraße 5 04159 Leipzig	Leipzig
21	Freie Schule Leipzig e. V.	Alte Salzstraße 67 04209 Leipzig	Leipzig
22	Oberschule Diderotstraße, Oberschule der Stadt Leipzig	Anhalter Straße 1 04129 Leipzig	Leipzig
23	Oberschule Naundorf – Evangelische Werkschule	Mügelner Straße 8 04769 Naundorf	Leipzig
24	Katharina-von-Bora-Oberschule	Straße der Jugend 14 04860 Torgau	Leipzig
25	Oberschule Taucha	Friedrich-Engels-Straße 19 04425 Taucha	Leipzig
26	Schule Ihmelsstraße – Oberschule der Stadt Leipzig	Löbauer Straße 46 04347 Leipzig OT Schönefeld- Ost	Leipzig
27	Dinter-Oberschule Borna	Dinterplatz 3 04552 Borna	Leipzig
28	Schule Mölkau – Oberschule der Stadt Leipzig	Schulstraße 6 04316 Leipzig	Leipzig
29	Oberschule Markkleeberg	Geschwister-Scholl-Straße 2 04416 Markkleeberg	Leipzig
30	Schule am Leinepark Oberschule Krostitz	Parkstraße 5 04509 Krostitz	Leipzig
31	Evangelisches Schulzentrum Bad Dübener – Oberschule	Durchwehnaerstraße 61 04849 Bad Dübener	Leipzig
32	Aktive Schule Leipzig – Freie Oberschule	Mottelerstraße 4 04155 Leipzig	Leipzig
33	Evangelische Oberschule Gersdorf	Hauptstraße 188 b 09355 Gersdorf	Zwickau
34	Oberschule Weischlitz	Schulstraße 11 08538 Weischlitz	Zwickau
35	Oberschule „Geschwister Scholl“	Bertolt-Brecht-Straße 17 08209 Auerbach	Zwickau
36	Oberschule Klingenthal	Amtsberg 20 08248 Klingenthal	Zwickau
37	Lehngrundschule, Oberschule Glauchau	August-Bebel-Straße 60 08371 Glauchau	Zwickau

Die Antragsunterlagen können ab dem 18. März 2020 elektronisch bei der Bewilligungsstelle (vergleiche FRL PB, Punkt 7.1.1) unter [projektbuero@iris-ev.de](mailto:projektbuero@iris-ev.de) abgerufen werden.

Nachfragen zum Zuwendungsverfahren im Rahmen der FRL PB werden zentral auf der Informationsveranstaltung am 18. März 2020, im SMK, Carolaplatz 1, 01097 Dresden, Raum 302, von 13:00 bis 15:00 Uhr beantwortet. Um Voranmeldung wird gebeten unter: [projektbuero@iris-ev.de](mailto:projektbuero@iris-ev.de).

Dresden, den 5. Februar 2020

Sächsisches Staatsministerium für Kultus  
Gerald Heinze  
Abteilungsleiter

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Vom 5. Februar 2020

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 über den ESF beschäftigungspolitisch wirksame Vorhaben zur Förderung folgender thematischer Ziele mittels Zuschüssen unterstützt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender Investitionsprioritäten:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel,
- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird,
- Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen,
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipation des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie die Beachtung der Auswirkungen

des demografischen Wandels sind Grundsätze der ESF-Förderung, die bei der Konzipierung und Umsetzung der ESF-Vorhaben zu berücksichtigen sind. Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnittsaufgaben dar, die vorhabensbezogen die Ziele des ESF unterstützen können.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die  
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)  
Pirnaische Straße 9  
01069 Dresden  
Telefon 0351 4910-4930  
Telefax 0351 4910-4000  
E-Mail: [servicecenter@sab.sachsen.de](mailto:servicecenter@sab.sachsen.de)  
Internet: [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Vorhabensbereichen näher erläutern. Informationen zur Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren mit Stichtagen. Darüber hinaus kann ein zweistufiges Antragsverfahren zugelassen sein, bei welchem bereits Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen werden, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Des Weiteren können Stellungnahmen von Fachstellen hinzugezogen werden, um die Bewilligungsstelle zu beraten.

Die Bewertung erfolgt mindestens nach folgenden Kriterien, die präzisiert und ergänzt werden können. Diese fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
  - Ausgangssituation, Bedarf
  - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
  - konkrete Zielbeschreibung
  - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
  - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
  - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
  - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten

2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
  - Beschreibung der Arbeitspakete
  - Beschreibung der Methoden
  - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
  - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
  - Verantwortlichkeiten
  - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
  - Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
  - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
  - Benennung zu erwartender Ergebnisse
  - Dokumentation der Ergebnisse
  - Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
  - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
  - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
  - Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
  - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
  - Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

- Umwelt- und Ressourcenschutz

- Gleichstellung von Frauen und Männern
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der Querschnittsaufgaben:

- Soziale Innovation
- Transnationale Zusammenarbeit

beinhalten.

Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt. Die Antragsstellen in den anerkannten LEADER-Gebieten finden Sie hier: [https://www.smul.sachsen.de/laendlicher\\_raum](https://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum)

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedingungslosen ESF-Auswahlverfahrens im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 5. Februar 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Korzen-Krüger  
Referatsleiter

# **Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

## **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt nach Teil 2 Großbuchstabe E Modellvorhaben der RL Heilberufe über die Aufforderung zur Einreichung eines Förderantrages für das Projekt „Entwicklung eines modularen Systems für Anpassungslehrgänge im Bereich Gesundheits- und Krankenpflege beziehungsweise generalistische Pflege für ausländische Pflegefachkräfte (Modulare APM Pflege)“**

**Vom 4. Februar 2020**

### **I.**

#### **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Der Pflegearbeitsmarkt im Freistaat Sachsen ist zunehmend von einem Fachkräftemangel geprägt und daher mittelfristig auch auf ausländische Pflegefachkräfte angewiesen. Diese Pflegefachkräfte benötigen für eine qualifikationsadäquate Beschäftigung jedoch zunächst eine Anerkennung ihres ausländischen Pflegeabschlusses. Im Rahmen dieses Anerkennungsverfahrens wird die Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses mit der inländischen Ausbildung geprüft. Sofern sich bei dem Vergleich wesentliche Unterschiede ergeben, welche auch nicht mit einschlägiger Berufserfahrung ausgeglichen werden können, müssen diese Defizite wahlweise durch einen von der zuständigen Anerkennungsbehörde in Qualität und Quantität festgelegten Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung (für Antragsteller aus EU-Staaten) beziehungsweise Kenntnisprüfung (für Antragsteller aus Drittstaaten) behoben werden.

Da es sich bei diesen Defizitfeststellungen immer um Einzelfallentscheidungen handelt, die je nach ausländischer Pflegefachkraft sowohl inhaltlich als auch zeitlich stark variieren, können durch Bildungsträger keine pauschalen Anpassungslehrgänge angeboten werden.

Ziel der Förderbekanntmachung ist es daher, ein modulares Anpassungslehrgangssystem für die Gesundheits- und Krankenpflege beziehungsweise generalistische Pflege zu entwickeln, welches ein flexibles Ein- und Aussteigen von ausländischen Pflegefachkräften mit unterschiedlichem Anpassungsbedarf (sowohl qualitativ als auch quantitativ) ermöglicht. Die ausländischen Pflegefachkräfte sollen damit ihre Defizite, mittels nur für ihre Anerkennung notwendiger Module, ohne unnötige Zeitverzögerungen abbauen können.

Das zu entwickelnde Projekt ist in einem Probedurchgang mit mindestens 15 ausländischen Pflegefachkräften zu testen und zu evaluieren; gegebenenfalls ist das modulare System entsprechend der Evaluierungsergebnisse anzupassen.

Darüber hinaus soll innerhalb des Projektes auch ein Modul für die Vorbereitung auf eine Kenntnis- beziehungs-

weise Eignungsprüfung in der generalistischen Pflege konzipiert werden.

Das Konzept ist nach Abschluss der Förderung zu präsentieren und somit allen entsprechenden Bildungsträgern im Freistaat Sachsen zugänglich zu machen. Ziel muss es sein, möglichst allen ausländischen Antragstellern zeitnah und idealerweise auch regional tatsächlich eine Anerkennung im Freistaat Sachsen zu ermöglichen. Dabei muss zudem die gesetzlich festgeschriebene Wahlfreiheit zwischen Anpassungslehrgang und Eignungs- beziehungsweise Kenntnisprüfung abgesichert werden. Nur so kann der Freistaat Sachsen attraktiv für ausländische Pflegefachkräfte werden und bleiben.

Die Umsetzung des Projektes Modulare APM Pflege erfolgt nach der RL Heilberufe vom 14. Mai 2018 (SächsABl. 2018 Nr. 22, S. 698) nach Teil 2 Großbuchstabe E.

### **II.**

#### **Zuwendungsempfänger**

Der Zuwendungsempfänger kann eine natürliche oder juristische Person mit Sitz im Freistaat Sachsen sein. Das Projekt ist im Freistaat Sachsen durchzuführen.

### **III.**

#### **Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Zuwendungsempfänger muss über Erfahrungen im Bereich der Ausbildung von Gesundheits- und Krankenpflegern oder der Durchführung von Anpassungsmaßnahmen für Gesundheits- und Krankenpfleger verfügen, was in dem Konzept ausführlich darzustellen ist.

Für den Probedurchgang des Konzeptes müssen für den theoretischen und praktischen Unterricht die Anforderungen an eine Pflegeschule nach § 9 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66) geändert worden ist, erfüllt sein.

Für die Absicherung der praktischen Ausbildungsinhalte im Probedurchgang müssen eine Anbindung an ein Krankenhaus der Maximalversorgung oder Kooperationsverträge mit entsprechenden Praxiseinrichtungen vorliegen, um alle Ausbildungsinhalte abdecken zu können.

Der Probedurchgang hat vollständig im Freistaat Sachsen stattzufinden.

#### IV.

##### **Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung in Form eines Zuschusses als Anteilfinanzierung.

Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben.

Die nach der RL Heilberufe Teil 2 Großbuchstabe E Ziffer V Nummer 1 erforderlichen Eigenmittel des Zuwendungsempfängers können reduziert werden, sofern die Aufbringung der Eigenmittel in der Höhe von zehn Prozent nicht möglich ist. Eine entsprechende Begründung ist dem Zuwendungsantrag beizufügen. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.

Die Förderung nach dieser Bekanntmachung endet am 31. Dezember 2020. Das Projekt muss bis dahin abgeschlossen sein.

#### V. **Verfahren**

Das zuwendungsrechtliche Antrags- und Bewilligungsverfahren ergibt sich aus der RL Heilberufe Teil 1 Ziffer IV sowie Teil 2 Großbuchstabe E.

Ansprechpartner für die Antragstellung und Bewilligungsstelle ist die  
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –  
Abteilung Bildung  
Pirnaische Straße 9  
01069 Dresden  
[www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)

Bis vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Förderbekanntmachung sind bei der Bewilligungsstelle einzureichen:

- Antrag auf Zuwendung ([www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) Richtlinie Heilberufe/Modellvorhaben/Vordruck Nummer 62549) inklusive einer differenzierten Ausgabenplanung
- ein Konzept zur Ausgestaltung des modularen Anpassungslehrgangsystems inklusive eines Zeitplanes für die Durchführung der Arbeitspakete und Beschreibung der durchzuführenden Erprobung mit Teilnehmern
- Erklärungen beziehungsweise Nachweise zu den gemäß Ziffer III dieser Bekanntmachung genannten Zuwendungsvoraussetzungen

Die Auswahl des Projektes, das über diese Bekanntmachung gefördert wird, erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel. Die Bewertung der eingereichten Anträge wird voraussichtlich innerhalb von vier Wochen nach Antragsschluss erfolgen.

Dresden, den 4. Februar 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Sibylle Ferkau-Permesang  
Leiterin Stabsstelle Beruferecht und Rente

# Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

## Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Nutzung eines Formulars und des elektronischen Übermittlungswegs zur Erfüllung der Anzeigepflichten nach der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen – 44. BImSchV

Az.: 51-8402/17/6

Vom 7. Februar 2020

Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft erlässt folgende Allgemeinverfügung (Aktenzeichen 51-8402/17/6):

I.

1. Anzeigen nach § 6 Absatz 1, 2, oder 5 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804) sind im Freistaat Sachsen ausschließlich elektronisch per E-Mail an die zuständige Immissionsschutzbehörde zu übermitteln.
2. Dazu ist das Formular unter <https://www.luft.sachsen.de/verordnung-uber-mittelgrosse-feuerungs-gasturbinen-und-verbrennungsmotorenanlagen-44-bimschv-22770.html> zu verwenden und elektronisch auszufüllen. Das Formular wird auch auf den Internetseiten der Landkreise und kreisfreien Städte, dem Sächsischen Oberbergamt und der Landesdirektion Sachsen bereitgestellt.
3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt als bekannt gegeben.

II.

Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft kann nach § 37 Satz 1 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen als oberste Landesbehörde festlegen, dass die Betreiber für die Anzeigen nach § 6 Absatz 1, 2, oder 5 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen ein bestimmtes Format und den elektronischen Weg für die Datenübermittlung zu nutzen haben.

Durch das Formular und die elektronische Datenübermittlung wird das Verwaltungsverfahren für die Betreiber und die zuständigen Immissionsschutzbehörden effizienter gestaltet.

Die Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden, Referat 51 eingesehen werden. Es wird gebeten, sich unter der Telefonnummer 0351 564-25120 oder 0351 564-25101 anzumelden.

Der Inhalt dieser Allgemeinverfügung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.luft.sachsen.de/verordnung-uber-mittelgrosse-feuerungs-gasturbinen-und-verbrennungsmotorenanlagen-44-bimschv-22770.html> abrufbar.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Dresden  
Hans-Oster-Straße 4  
01099 Dresden  
erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, in elektronischer Form – nach Maßgabe der Elektronischen-Rechtsverkehrs-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist – oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Dresden, den 7. Februar 2020

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Dr. Hartmut Schwarze  
Abteilungsleiter

# Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Auslobung des 11. Sächsischen Landeswettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“

Vom 5. Februar 2020

Das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung lobt den 11. Sächsischen Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ aus.

### Ziele und Inhalte

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ motiviert die Menschen auf dem Land, die Zukunft ihrer Dörfer mitzubestimmen und sich bei der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Entwicklung ihres Dorfes zu engagieren. Die vielfältigen Entwicklungsinitiativen in den Dörfern werden präsentiert und gewürdigt.

Im Mittelpunkt des Wettbewerbs steht das Engagement der Einwohner, gemeinsam mit ihrer Gemeinde beziehungsweise Stadt das Leben im Ort attraktiver zu machen und die Dorfgemeinschaft zu festigen. Entscheidend ist, was die Bürger, Vereine und Unternehmen aus eigener Initiative bewirken, wie Projekte zur ganzheitlichen Entwicklung des Dorfes beitragen und wie die künftigen Herausforderungen angegangen werden. Dabei werden nicht primär das erreichte Niveau und das äußere Erscheinungsbild des Ortes bewertet, sondern die Gesamtheit der Aktivitäten der Menschen, ihre Heimat lebenswert und zukunftsfähig zu gestalten. Berücksichtigt werden die unterschiedlichen Ausgangssituationen ebenso wie das Zusammenwirken mit anderen Ortsteilen sowie regionale Kooperationen.

### Teilnahmebedingungen und Durchführung

Teilnehmen können sächsische Dörfer als räumlich geschlossene Orte mit bis zu 3 000 Einwohnern. Es können auch mehrere Dörfer einer Gemeinde getrennt voneinander antreten. Zur Teilnahme werden ausdrücklich auch diejenigen Dörfer aufgefordert, welche bereits bei zurückliegenden Wettbewerben dabei waren.

Der Wettbewerb wird in drei Stufen durchgeführt – in den Landkreisen im Jahr 2020, auf Landesebene im Jahr 2021 und auf Bundesebene im Jahr 2022.

Die Kreiswettbewerbe werden von den Landratsämtern durchgeführt, die bis zum 29. Mai 2020 die Anmeldungen zum Wettbewerb entgegennehmen und weitere Details individuell festlegen.

Jedes am Kreiswettbewerb teilnehmende Dorf kann in diesem Jahr vor und nach dem Wettbewerb in einer „Dorfwerkstatt“ gemeinsam Projekte und Ziele diskutieren. Dafür gibt es kostenfrei professionelle Unterstützung mit externem Fachwissen, Moderationsleistungen und dem „Blick von außen“. Das Angebot wird speziell auf die Themen und Bedarfe

des jeweiligen Dorfes zugeschnitten. Die Ansprechpartner sind unter [www.dorfwerkstatt.sachsen.de](http://www.dorfwerkstatt.sachsen.de) zu finden.

Die Höchstplatzierten der Kreiswettbewerbe nehmen am Landeswettbewerb teil. Deren Anzahl richtet sich nach der Teilnehmerzahl im Landkreis:

- 2 bis 5 Teilnehmer: → 1 Dorf im Landeswettbewerb
- mehr als 5 Teilnehmer: → 2 Dörfer im Landeswettbewerb
- mehr als 10 Teilnehmer: → 3 Dörfer im Landeswettbewerb

Der Landeswettbewerb wird vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) organisiert, das auch der Ansprechpartner für den gesamten Wettbewerb ist.

Der Bundeswettbewerb wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ausgelobt ([www.dorfwettbewerb.bund.de](http://www.dorfwettbewerb.bund.de)). Die Höchstplatzierten des Landeswettbewerbs nehmen am Bundeswettbewerb teil. Deren Anzahl richtet sich nach der Gesamtzahl aller Dörfer in den Kreiswettbewerben:

- bis zu 50 Teilnehmer: → 1 Dorf im Bundeswettbewerb
- von 51 bis 150 Teilnehmer: → 2 Dörfer im Bundeswettbewerb
- von 151 bis 300 Teilnehmer: → 3 Dörfer im Bundeswettbewerb

### Bewertungskriterien

Im Mittelpunkt steht das Engagement der Dorfgemeinschaft nach dem Motto „Was haben wir bislang erreicht – was tun wir für die Zukunft?“. Dabei werden die Leistungen vor dem Hintergrund der jeweiligen Ausgangslage und der Möglichkeiten der Einflussnahme der Dorfgemeinschaft auf die Dorfentwicklung bewertet. Honoriert wird in erster Linie die Qualität der Entwicklungsschritte in den folgenden Bereichen:

1. Entwicklungskonzepte und wirtschaftliche Initiativen  
Bei der Entwicklung von Zukunftsperspektiven setzt sich die Dorfgemeinschaft mit den Auswirkungen von Veränderungen im Ort, im überörtlichen und regionalen Kontext auseinander. Ausgangspunkt kann ein offener Abstimmungsprozess sein, bei dem Ideen, Leitbilder und Konzepte für ein planvolles Handeln erarbeitet werden. Dabei sind kommunale Festlegungen, die interkom-

munale Zusammenarbeit und die regionale Kooperation in der LEADER-Aktionsgruppe von Bedeutung.

Das Zusammenspiel der Akteure zum Beispiel aus privaten Initiativen, Ehrenamt, Wirtschaft, Landwirtschaft, Verwaltung sowie Kultur- und Bildungseinrichtungen prägen die Qualität der Ortsentwicklung. Der Wettbewerb berücksichtigt, wie aus diesem Miteinander gemeinsame Aktivitäten und tragfähige Initiativen für das Dorf entstehen. Ein wichtiger Aspekt kann auch sein, wie Herausforderungen und Rückschläge in diesen Prozessen bewältigt werden.

Die wirtschaftliche Entwicklung ist eine wesentliche Grundlage für Arbeitsplätze und damit für zukunftsfähige Dörfer. Bewertet werden Initiativen der örtlichen Unternehmen, wie produzierendes und Dienstleistungsgewerbe, Land- und Forstwirtschaft und Gartenbau, sowie der ortsansässigen Kultur- und Bildungseinrichtungen.

Von besonderer Bedeutung sind Aktivitäten bei der Verbesserung der Infrastruktur, mit denen unternehmerische Initiativen, eine Gründerkultur und der ländliche Tourismus unterstützt werden. Dazu zählen die Nahversorgung zum Beispiel durch Dorfläden oder auch Mehrfunktionshäuser, lokale Basisdienstleistungen, die Nutzung digitaler Anwendungen und Maßnahmen zur Sicherung der Mobilität sowie die Energieversorgung auf erneuerbarer Basis. Idealerweise sind die Projekte und Aktivitäten klimaneutral.

## 2. Soziale und kulturelle Aktivitäten

Im Mittelpunkt stehen soziale, kulturelle und sportliche Aktivitäten, die das Gemeinschaftsleben attraktiver gestalten. Dazu gehören das Vereinsleben, soziale, kirchliche und kommunale Projekte, Gemeinschaftsaktionen, interkulturelle und generationenübergreifende Aktivitäten sowie Initiativen, die den Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft unterstützen.

Erfolgreich sind die Dorfgemeinschaften, die sich mit der Geschichte ihres Ortes, ihrer Tradition und dem Brauchtum beschäftigen, diesen weiterentwickeln und durch Gemeinsinn den Ort voranbringen. Dabei werden Jung und Alt, Neubürger und Alteingesessene in die Entscheidungen über die Zukunft des Dorfes und bei konkreten Umsetzungsmaßnahmen einbezogen.

Eine Ortsübergreifende Kooperation und die regionale Vernetzung beispielsweise bei Bildungs-, Betreuungs-, Kultur- und Tourismusangeboten oder zwischen den Vereinen tragen dazu bei, dass Menschen gerne auf dem Land leben. Eine offene Kommunikation und Willkommenskultur sind dabei wichtige Erfolgsfaktoren, wie auch die konkrete Zusammenarbeit in regionalen Netzwerken (insbesondere LEADER) und kommunalen Zusammenschlüssen.

## 3. Baugestaltung und Siedlungsentwicklung

Bei einer zukunftsorientierten Entwicklung des Dorfes wird auf die Gestaltung der Bauten, eine flächensparende Siedlungsentwicklung sowie das Einbetten der Siedlung in die Landschaft geachtet. Gefragt sind Initiativen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der ortsbildprägenden Bausubstanz, aber auch die Umsetzung barrierefreier Zugänge zu öffentlichen Bereichen. Gewürdigt wird die Beachtung der regional- und ortstypischen Bauformen und Materialien. Traditionelle und moderne Elemente sollten sinnvoll verbunden werden. Projekte zur Um- und Nachnutzung von Gebäuden sowie die naturnahe Gestaltung der privaten und öffentlichen

Frei- und Verkehrsflächen tragen zu einer nachhaltigen Ortsentwicklung bei und prägen das Erscheinungsbild des Dorfes.

Die Innenentwicklung mit Umnutzung und gegebenenfalls Rückbau von Gebäuden soll Vorrang vor dem Ausweisen neuer Baugebiete haben. Die Siedlungsentwicklung auf der Grundlage der Raumplanung sollte unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftscharakters erfolgen. Gestaltungsordnungen und die Abstimmung mit den Nachbarorten tragen zur Qualität bei.

## 4. Grüngestaltung und das Dorf in der Landschaft

Ein harmonisches Ortsbild und die Wohn- und Lebensqualität werden wesentlich vom Grün, von der Gartenkultur und der das Dorf umgebenden Natur geprägt. Durch Initiativen für eine dorf- und standortgerechte Begrünung sollten öffentliches Grün sowie Vor- und Hausgärten attraktiv, artenreich und sensibel gestaltet werden.

Gesucht werden Aktivitäten der Dorfgemeinschaft zum Klimaschutz in der Region. Wichtig für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sind die Einbindung des Dorfes in die umgebende Landschaft, die Bewahrung naturnaher Lebensräume und die Erhaltung historischer Kulturlandschaftselemente. Dem Anlegen und Pflegen von schützenden Flurelementen und der Renaturierung von Fließgewässern, der nachhaltigen Landbewirtschaftung, dem vorbeugenden Hochwasser- und dem Bodenschutz sowie dem Arten- und Biotopschutz sollten dabei besondere Bedeutungen zukommen. Auch die nachfolgende Generation sollte an die Zukunftsthemen wie Ökologie, Natur-, Klima- und Artenschutz herangeführt und in entsprechende Aktivitäten einbezogen werden.

## Gesamturteil

Die vier Bewertungsbereiche werden gleichgewichtet und bilden unter Berücksichtigung der Ausgangslage des Dorfes das Gesamturteil. In allen Bereichen stehen das Engagement und die eigenständigen Leistungen der Dorfgemeinschaft im Vordergrund.

## Prämierung

In den Kreiswettbewerben werden die Preise von den Landratsämtern festgelegt.

Die Gewinner im Landeswettbewerb werden prämiert mit:

- 1. Platz: 5 000 EUR
- 2. Platz: 4 000 EUR
- 3. Platz: 3 000 EUR

Außerdem können beispielhafte Einzelleistungen mit Sonderpreisen gewürdigt werden. Ein Sonderpreis wird für die barrierefreie Gestaltung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen vergeben. Alle nichtplatzierten Dörfer erhalten eine finanzielle Anerkennung für das Engagement der Dorfgemeinschaft. Die Wettbewerbsergebnisse werden dokumentiert und veröffentlicht.

Über die Vergabe der Platzierungen und Preise entscheiden Wettbewerbskommissionen, in die Fachleute für alle Bewertungsbereiche von den jeweils durchführenden Stellen berufen werden. Die Entscheidungen der Wettbewerbskommissionen sind endgültig und unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



Das Bewerbungsformular, die Ansprechpartner, aktuelle Termine und Hintergrundinformationen stehen auf der Internetseite [www.laendlicher-raum.sachsen.de/dorfwettbewerb](http://www.laendlicher-raum.sachsen.de/dorfwettbewerb) zur Verfügung.

Dresden, den 5. Februar 2020

Thomas Schmidt  
Staatsminister für Regionalentwicklung

**Landesdirektion Sachsen**  
**Bekanntmachung**  
**der Landesdirektion Sachsen**  
**Tierseuchenverhütung und -bekämpfung**  
**Afrikanische Schweinepest (ASP)**  
**Errichtung einer „Wildschweinbarriere Nord“ im Landkreis Görlitz**  
**(Köbeln bis Lodenau)**

**Vom 31. Januar 2020**

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**  
**zum Schutz gegen die**  
**Afrikanische Schweinepest (ASP)**

Auf Grundlage der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594) in Verbindung mit der Richtlinie 2002/60/EG vom 27. Juni 2002 und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2014/709/EU der Europäischen Kommission (KOM) vom 9. Oktober 2014 (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 38 Absatz 11 und § 6 Absatz 1 Nummer 18a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der derzeit gültigen Fassung, werden zum Schutz gegen den Eintrag der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Sachsen nachstehende weitergehende Maßnahmen bekanntgegeben und verfügt:

1. Entlang der deutsch-polnischen Grenzlinie wird in nachfolgend beschriebenem Gebiet eine Wildschweinbarriere in Form eines weidezaunartigen, elektrisch geladenen Wildschweineabwehrnetzes, ergänzt mit Wildschweine verbrämenden Duftmarkierungen errichtet. Die Wildschweinbarriere erstreckt sich entlang der Lauitzer Neiße von Köbeln bis Lodenau. In nachfolgender Übersichtskarte ist der Verlauf der Wildschweinbarriere durch eine hervorgehobene Linie gekennzeichnet. Die Karte ist auf der Internetseite <https://geoportal.sachsen.de/?map=5d9149e5-f581-4bfe-af95-c817ba0d38b8> einsehbar<sup>1</sup>. Die betroffenen Grundstücke sind in der beigefügten Anlage mit Gemarkung und Flurstück konkret bezeichnet.
2. Sie haben die Errichtung und Aufrechterhaltung der Wildschweinbarriere bis auf weiteres auf Ihrem Grundstück zu dulden.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der

Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes kraft Gesetz gilt.

4. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Görlitz im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit.
5. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> auch zu den Geschäftszeiten in der
  - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,
  - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,
  - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz
  - Im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landratsamt Görlitz, Georgewitzer Str. 58, 02708 Löbaueingesehen werden.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**Hinweis:** Für die Errichtung der Wildschweinbarriere entstehen den betroffenen Grundstückseigentümern keine Kosten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.

<sup>1</sup> Die Flurstücke werden beim Zoomen angezeigt.

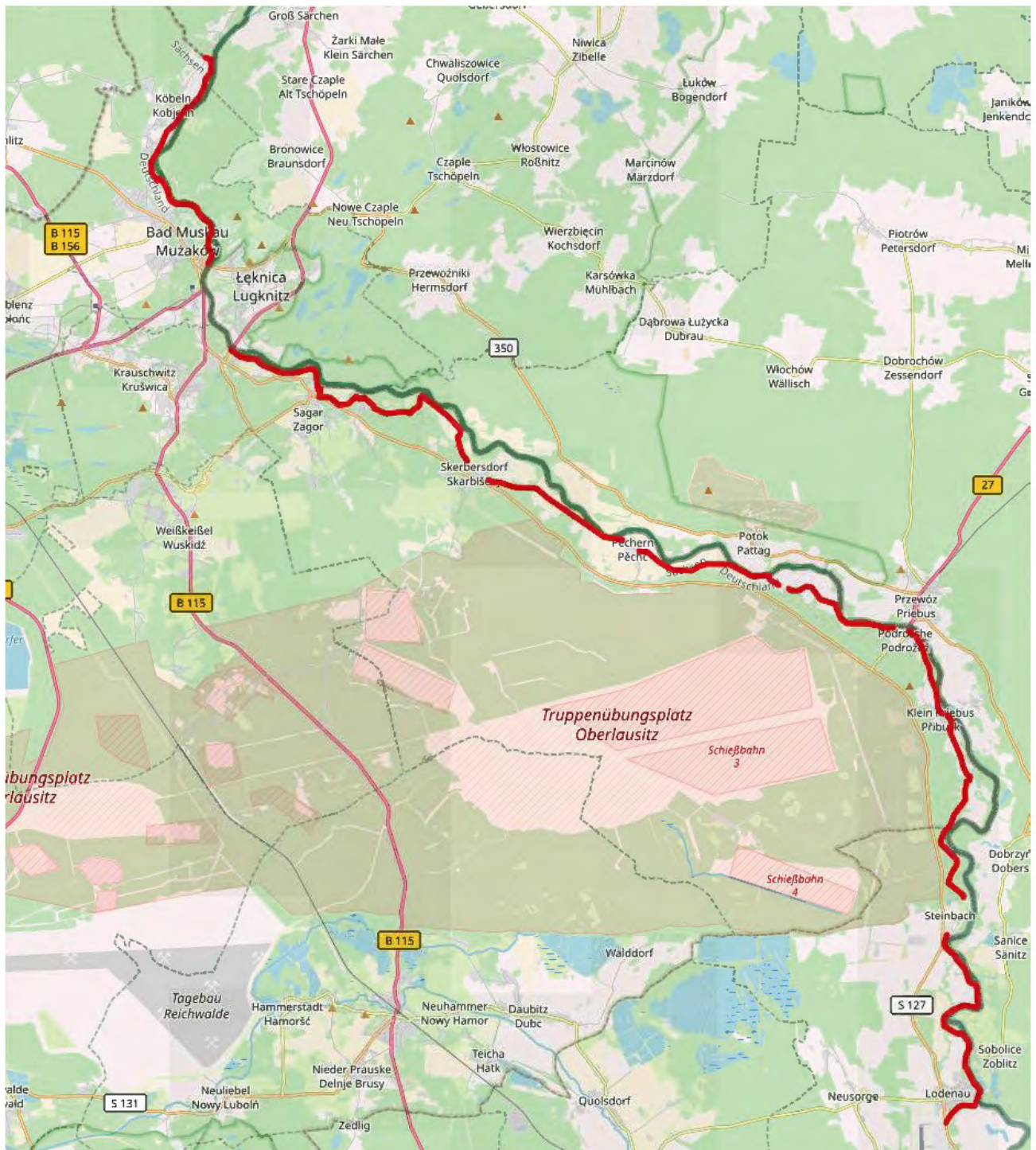
Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des DE-Mail-Gesetzes. Die Adressen und

die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.ids.sachsen.de/kontakt](http://www.ids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Dresden, den 31. Januar 2020

**Landesdirektion Sachsen**  
**Dr. Jens Achatberg**  
**Referatsleiter Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**

**Anlage**



**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach §§ 7, 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht  
des Änderungsvorhabens „BAB A 4, Dresden–Görlitz,  
PWC-Anlage ‚Am Eichelberg‘, Bau zusätzlicher Lkw-Parkstände“**

**Gz.: DD32-0522/290/9**

**Vom 27. Januar 2020**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 13. November 2018 hat das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 17 des Bundesfernstraßengesetzes beantragt. Das Änderungsvorhaben bezieht sich auf das Vorhaben „Bundesautobahn A 4, Dresden–Görlitz, Streckenabschnitt zwischen der Anschlussstelle Hermsdorf und der Anschlussstelle Pulsnitz“. In diesen Abschnitt eingeschlossen war auch die PWC-Anlage „Grünberg“ (später in „Am Eichelberg“ umbenannt). Der Planfeststellungsbeschluss erging am 29. Januar 1996.

Die Planfeststellungsbehörde führt daher nach § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

Die allgemeine Vorprüfung hat für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht ergeben.

Das Änderungsvorhaben ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 nicht UVP-pflichtig, weil Merkmale (Kriterium 1 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und Standort (Kriterium 2 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens (Kriterium 3 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in ihrer Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die tragenden Erwägungen gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind folgende:

Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung der PWC-Anlage „Am Eichelberg“ durch zusätzliche Lkw-Parkstände. Im nördlichen und im südlichen Teil der Raststätte

wird der derzeitige Lkw- und Bus-Parkraum jeweils von 16 auf 29 Parkstände erweitert. Der Wegfall dagegen von jeweils 25 Pkw-Stellplätzen kann hingenommen werden, da die PWC-Anlage in dieser Hinsicht großzügig dimensioniert war. Die verbleibenden 27 Pkw-Stellplätze auf jedem Anlagenteil decken den gegenwärtigen und auch den zukünftigen Bedarf.

Des Weiteren wird am PWC-Anlagenteil Nord eine 227,3 m lange und am PWC-Anlagenteil Süd eine 265,3 m lange Lärmschutzwand in Betonbauweise zwischen Autobahn und Parkraum errichtet, deren Bauhöhe 4,0 m beträgt. Durch diese wird die bisher unzureichende Schutzwirkung für ruhende Lkw-Fahrer wesentlich erhöht.

Bei beiden Teilen der Raststätte bleiben die Zufahrten zu den Pkw- und Lkw-Parkständen unverändert. Die Änderungen beziehen sich auf den Wegfall der Abzweigung in der hinteren Anlagenhälfte zwischen Durchfahr- und Ausfahrgasse mit den dort ausgewiesenen jeweils 25 Pkw-Stellplätzen. Dadurch wird eine Erweiterung der Lkw-Parkfläche in Verlängerung des bisherigen Bereichs mit schräg ausgerichteten Parkständen möglich. Die Lkw-Parkstände werden künftig über 12 m hohen Masten ausreichend beleuchtet sein.

Das Vorhaben wirkt sich primär nur auf den bereits genutzten Teil der PWC-Anlage aus und hat eine Länge von circa 360 m pro Teilanlage. Es kommt zu einer entstehenden Neuversiegelungsfläche von 3 076 m<sup>2</sup>. Die deshalb notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere Baum- und Strauchpflanzungen, können zum größten Teil innerhalb der PWC-Anlage realisiert werden. Ein verbleibender Kompensationsbedarf von elf Bäumen und circa 2 800 m<sup>2</sup> Strauchfläche kann aus Platzmangel nicht auf den Flächen der PWC-Anlage „Am Eichelberg“ realisiert werden und wird auf Flächen anderer PWC-Anlagen an der BAB 4 verlagert.

Die Lärmschutzwände der beiden PWC-Anlagenteile haben in Anbetracht der Vorbelastung keine zusätzlichen negativen Umweltauswirkungen. Baubedingt aufgenommener Oberboden des gesamten Baubereiches wird separat gelagert und erneut als Deckschicht verwendet.

Das Vorhaben hat geringfügige Auswirkungen auf eine Regenwasserbehandlungsanlage an der BAB A 4 in unmittelbarer Nähe. Deren Rückhalteraum muss um etwa 350 m<sup>3</sup> erweitert werden; die Bemessung der Anlage im Übrigen bleibt unverändert. Um die Einstauhöhe um 15 cm zu erhöhen, erfolgt ein Umbau des Überlaufes. Die abfließende Drosselwassermenge von 30 l/s bleibt unverändert.

Diese Feststellung zur UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar.

Zusätzlich kann die Bekanntmachung auf die Internetseite der Landesdirektion Sachsen, unter <http://www.lidsachsen.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Dresden, den 27. Januar 2020

Landesdirektion Sachsen  
Claus-Peter Susok  
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben „Erhöhung der Produktionskapazität  
der Anlage zur Herstellung von Anilin auf 220 kt/a“  
der Dow Olefinverbund GmbH am Standort 04564 Böhlen, Olefinstraße 1**

**Gz.: 44-8431/1986**

**Vom 28. Januar 2020**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau, Straße B 13, beantragte mit Datum vom 18. Juni 2018 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Anilin in 04564 Böhlen, Olefinstraße 1, Gemarkung Pulgar, Flurstück 1/26. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach der Nummer 4.1.4 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die Anlage zur Herstellung von Anilin ist der Nummer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil durch die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Die Steigerung der Produktionskapazität erfolgt durch technische Maßnahmen zur Verbesserung des Prozesses und dessen Produktionsausbeute ohne bauliche Maßnahmen. Die Anlage ist auf die strikte Vermeidung der Emissionen organischer Stoffe ausgelegt. Sämtliche anfallenden organischen Abgasströme werden erfasst und thermisch verwertet. Die Anlage ist mit Abgasreinigungseinrichtungen

zur Verminderung der Emissionen nach dem Stand der Technik ausgestattet. Für die Emissionen der Gesamtanlage (Stickoxide) werden die Bagatellgrenzen nach Ziffer 4.6.1.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft nicht erreicht. Die Gesamtzusatzbelastungen an Stickstoffträgern, an Stickoxid-Immissionen, Ammoniakimmissionen sind nach Maßgabe der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen sowie der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft am Punkt der höchsten Belastung irrelevant. Zusätzliche Schallemissionen sind nicht zu erwarten. Im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird die Anlage unverändert mit den erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des Gewässerschutzes betrieben. Anfallendes Abwasser wird zunächst in der zugehörigen Abwasservorbehandlungsanlage vorbehandelt und in der zentralen Abwasseraufbereitungsanlage vor Ableitung in den Vorfluter weiter biologisch aufbereitet. Eine Verschlechterung des Zustandes des Oberflächengewässers Pleiße 4b ist ausgeschlossen. Bei unveränderter Technologie ergibt sich keine Änderung des Störfallrisikos. Die Anlagen innerhalb des Betriebsbereiches sind sicher und zuverlässig ausgelegt sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen umgesetzt. Gebiete mit besonderen Nutzungs- und Schutzkriterien sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar.

Leipzig, den 28. Januar 2020

Landesdirektion Sachsen  
Bobeth  
Referatsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben Erneuerung und Betrieb der Glasschmelzwanne  
einschließlich Regeneratoren ohne Kapazitätserhöhung  
und Änderungen in den Nebeneinrichtungen  
der O-I Germany GmbH & Co. KG in Bernsdorf**

**Gz.: DD44-8431/2142/4**

**Vom 5. Februar 2020**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Unternehmen O-I Germany GmbH & Co. KG, Goethestraße 5 in 40237 Düsseldorf, beantragte mit Datum vom 4. September 2019 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und der Nummer 2.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas durch die Erneuerung und den Betrieb der Glasschmelzwanne einschließlich Regeneratoren ohne Kapazitätserhöhung sowie Änderungen in den Nebeneinrichtungen Gemengeanlage, Formgebung, Kühlung und Veredlung sowie Sortierung und Verpackung am Standort Hüttengasse 1 in 02994 Bernsdorf (Gemarkung Bernsdorf, Flurstücksnummer: 192/1, 196/1, 197, 198, 200/4, 201/5, 204/1, 205/2, 206, 207, 208/2, 209, 210/2 und 553).

Für die Änderung des Glaswerkes, das der Nummer 2.5.2 Spalte 2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 9 Absätze 1 und 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt.

Folgende Gründe wurden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

- Die geplante Maßnahme ist nicht mit einer Erhöhung der genehmigten Kapazität verbunden.
- Hinsichtlich der Luftschadstoffe ist festzustellen, dass die Bagatellmassenströme der Tabelle 7 Nummer 4.6.1.1 TA Luft weit unterschritten werden.
- Im Ergebnis der gutachterlichen Prognoserechnung (schalltechnisches Gutachten der SHN GmbH, Bericht-Nummer: SHNC 2019-153-Rev. 1, 08.01.2020) ist mit einer Verbesserung der Lärmsituation in der Umgebung des Glaswerkes zu rechnen.
- Das Vorhaben ist mit keiner Änderung hinsichtlich der Ableitung von Abwasser gegenüber der aktuellen wasserrechtlichen Zulassung verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (Sächs-GVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> vom 20. Februar 2020 bis einschließlich 20. März 2020 einsehbar.

Dresden, den 5. Februar 2020

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
„Wesentliche Änderung der Biogasanlage Zitzschen“  
der Firma Agrargenossenschaft Großdalzig e. G.  
am Standort Zwenkau OT Zitzschen**

**Gz.: 44-8431/2194**

**Vom 7. Februar 2020**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Agrargenossenschaft Großdalzig e. G. in Eisdorfer Straße 1, 04523 Pegau OT Kitzen beantragte mit Datum vom 11. September 2019 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, die wesentliche Änderung der zur Tierhaltungsanlage gehörenden Biogasanlage Zitzschen am Standort Querstraße 15, 04442 Zwenkau OT Zitzschen, Gemarkung Zitzschen, Flur 1, Flurstück 72/3 und Flur 4, Flurstück 7/245 insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten BHKW mit einer FWL von 1,295 MW und der Flexibilisierung des Anlagenbetriebs.

Die Biogasanlage ist der Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Weder befinden sich im Einwirkungsbereich der Anlage Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit oder besonderen Nutzungs- und Schutzkriterien, noch ist bei im Wesentlichen unveränderter Biogaserzeugung durch den zeitweisen Parallelbetrieb zweier BHKWs mit zusätzlichen Belastungen durch Luftschadstoff- oder Lärmemissionen zu rechnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar.

Leipzig, den 7. Februar 2020

Landesdirektion Sachsen  
Bobeth  
Referatsleiter



**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung  
zur wesentlichen Änderung der Anlage  
für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen,  
Ausbau Werk Leipzig, Teilprojekt 4 der Bayerischen Motorenwerke  
Aktiengesellschaft (BMW AG) am Standort Leipzig**

**Az.: L44-8431/2104**

**Vom 30. Januar 2020**

Die Landesdirektion Sachsen hat der Bayerischen Motorenwerke Aktiengesellschaft, in 04349 Leipzig, BMW Allee 1, mit Datum vom 20. Dezember 2019 eine immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung (vierte Teilgenehmigung) gemäß §§ 8, 16 Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, zur wesentlichen Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen, Vorhaben – Ausbau Werk Leipzig –, Änderung 294, am Standort BMW Allee 1 in 04349 Leipzig, Gemarkung Plaußig, Flurstück 308/1, mit folgendem verfügenden Teil, erteilt.

#### **I. Entscheidung**

1.1 Der Bayerischen Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG), Werk Leipzig, BMW Allee 1 in 04349 Leipzig wird auf den Antrag vom 14. März 2019, zuletzt ergänzt am 18. Dezember 2019, gemäß §§ 8, 16 Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung (Vierte Teilgenehmigung) zur wesentlichen Änderung des BMW Werks Leipzig, einer Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen gemäß Nummer 3.24 G des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), am Standort BMW Allee 1 in 04349 Leipzig, Gemarkung Plaußig, Flurstück 308/1, erteilt.

1.2 Mit Erteilung der vierten Teilgenehmigung ist zugleich das Gesamtvorhaben Änderung Nummer 294, Ausbau des BMW Werks Leipzig, genehmigt. Damit ist eine Steigerung der Produktionskapazität in den Fertigungsbereichen

- Technologie Karosseriebau (TKB) auf 315 000 Einheiten pro Jahr,
- Technologie Oberfläche (TOF) auf 315 000 Einheiten pro Jahr,
- Vormontagebereiche für Module der Produktionslinien LU (untere Kompaktklasse und LK (Kompaktklasse in den Versorgungszentren auf 315 000 Einheiten pro Jahr und
- Technologie Montage (TMO) auf insgesamt 352 000 Einheiten pro Jahr (davon 315 000 Einheiten der Produktlinien LU und L und 37 000 Einheiten der Produktlinien LI) zugelassen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift

Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des DE-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.“

Der Entscheidung liegt das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln, Stand: August 2007, zugrunde. Das Dokument ist abrufbar unter

<http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-download-bereich>.

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und zugehörigen Antragsunterlagen liegt

**vom 21. Februar 2020 bis einschließlich 6. März 2020**

bei folgender Stelle zur Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz,  
Zimmer 463, Braustraße 2 in 04107 Leipzig,  
Montag und Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie  
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
sowie von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Genehmigungsbescheid ist ebenfalls auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom

8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über [poststelle@lds.sachsen.de](mailto:poststelle@lds.sachsen.de), angefordert werden.

Diese Bekanntmachung ist während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Leipzig, den 30. Januar 2020

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren  
„110-kV-Freileitung Abzweig Oberelsdorf“  
– Anhörungsverfahren –**

**Gz.: C32-0522/452**

**Vom 3. Februar 2020**

1. Der Erörterungstermin ist von der Landesdirektion Sachsen anberaumt worden für den
 

<p><b>11. März 2020 ab 9:00 Uhr,</b> Kongress- und Veranstaltungszentrum LUXOR, großer Saal, Hartmannstraße 9–11, 09111 Chemnitz</p> <p><b>12. März 2020 ab 9:00 Uhr,</b> Fortsetzungstermin (nur bei Bedarf) Kongress- und Veranstaltungszentrum LUXOR, großer Saal, Hartmannstraße 9–11, 09111 Chemnitz</p> <p><b>13. März 2020 ab 9:00 Uhr,</b> Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Raum 116</p>	<p>cher Belange (außer Stadt Penig) und der anerkannten Naturschutzverbände erörtert.</p> <p>2. Die Erörterung beginnt am 11. März um 9:00 Uhr mit einer Vorstellung des Vorhabens und des durch die Landesdirektion beauftragten Gutachtens. Bei einer Fortsetzung am 12. März erfolgt keine erneute Vorstellung. Am 13. März erfolgt um 9:00 Uhr eine kurze Vorstellung des Vorhabens.</p> <p>3. Die Erörterung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Eintragungen in die am Einlass bereitliegende Teilnehmerliste.</p> <p>4. Abweichungen vom Zeitplan sowie eine konkrete Aussage zum jeweiligen Schluss der Veranstaltung sind aus organisatorischen Gründen nicht möglich.</p> <p>5. Kommt im Termin keine Einigung zustande, entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss.</p> <p>6. Der Erörterungstermin ist gemäß § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht öffentlich. Da mehr als 50 Benachrichtigungen für den Erörterungstermin vorzunehmen sind, erfolgt die Einladung neben der Bekanntmachung in den Städten und Gemeinden auch als öffentliche Bekanntmachung im sächsischen Amtsblatt und in örtlichen Tageszeitungen. Bitten halten Sie Ihre Ausweisdokumente beim Einlass bereit.</p> <p>7. Im Erörterungstermin erörtert die Landesdirektion Sachsen mündlich die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Vorhabenträger, den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben. Die Teilnahme am Termin ist jedermann, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen sowie Stellungnahmen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Sofern eine Teilnahme am Erörterungstermin nicht erfolgt, gelten die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen als aufrecht erhalten und werden im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.</p>
--	--
- Für den Erörterungstermin ist folgender Ablauf vorgesehen:**
11. März 2020, Einlass ab 8:30 Uhr. Ab 9:00 Uhr werden
    - die Stellungnahmen sowie Äußerungen der Stadt Penig,
    - die Einwendungen sowie Äußerungen
      - der Bürgerinitiative „Erdverkabelung“ Tauscha/Penig,
      - der Liste Landeigentümer der Region,
      - der übrigen gleichförmigen Einwendungen/Unterschriftslisten und
    - die privaten Einwendungen sowie Äußerungen, erörtert.

Mit Einverständnis der Anwesenden besteht am 11. März 2020 die Möglichkeit, dass abweichend von der Reihenfolge nach Eintrag in die Teilnehmerliste zunächst die Stadt Penig und dann benannte Vertreter der Bürgerinitiativen und Vertreter von Unterschriftslisten zu dem Thema  
Freileitungsbau/Erdverkabelung  
zu Wort kommen.  
Bei Bedarf wird die Erörterung am 12. März fortgesetzt. Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird am Ende des Verhandlungstages (spätestens 18:00 Uhr) durch die Landesdirektion Sachsen entschieden und bekannt gegeben.

**12. März 2020,** Einlass ab 8:45, ab 9:00 Uhr nur bei Bedarf Fortsetzungstermin.

**13. März 2020,** Einlass ab 8:30, ab 9:00 Uhr werden die Stellungnahmen sowie Äußerungen der Träger öffentli-

8. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
9. Die Bekanntmachung ist auch im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/einsehbar>.

Chemnitz, den 3. Februar 2020

Landesdirektion Sachsen  
Dewald  
Referatsleiter  
in Vertretung des Abteilungsleiters

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung des Mitteldeutschen Rundfunks ARD-Genehmigungsverfahren für neue oder wesentlich veränderte Gemeinschaftsangebote von Telemedien vom 25. November 2008 in der Fassung vom 9. Dezember 2019

Der Rundfunkrat des Mitteldeutschen Rundfunks hat gemäß § 20 Absatz 4 Ziffer 1 des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk vom 30. Mai 1991 in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2019 im Benehmen mit dem Verwaltungsrat die Satzung „ARD-Genehmigungsverfahren für neue oder veränderte Gemeinschaftsangebote von Telemedien“ geändert.

#### ARD-Genehmigungsverfahren für neue oder wesentlich veränderte Gemeinschaftsangebote von Telemedien vom 25. November 2008 in der Fassung vom 9. Dezember 2019

##### I. Vorprüfung

(1) Bei einem geplanten Vorhaben der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten prüft die durch die Intendantinnen und Intendanten beauftragte federführende Landesrundfunkanstalt in jedem Einzelfall anhand von folgenden Kriterien, ob es sich um ein neues Angebot oder um die wesentliche Änderung eines bestehenden Angebots handelt, was das nachfolgende Genehmigungsverfahren durchlaufen muss. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt zu unterrichten.

(2) Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob ein neues Angebot oder eine wesentliche Änderung vorliegt, sind die jeweiligen Konzepte der bereits bestehenden Telemedienangebote. Maßgeblich sind die nachfolgend aufgeführten Positiv- bzw. Negativkriterien. Entscheidend ist eine Abwägung in der Gesamtschau aller in Frage kommenden Kriterien unter Berücksichtigung der ursprünglichen Angebotskonzepte. Die Änderung muss sich danach auf die Positionierung eines Angebots im publizistischen Wettbewerb beziehen. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit aus Nutzersicht bereits vergleichbare Angebote der Landesrundfunkanstalten bestehen.

- a) Folgende Kriterien sprechen für das Vorliegen eines neuen Angebots oder für eine wesentliche Änderung eines bestehenden Angebots (Positivkriterien):
1. Grundlegende Änderung der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des Gesamtangebots, d.h. z.B. das Thema des Gesamtangebots wird ausgewechselt (z. B. der Wechsel von einem Unterhaltungsangebot zu einem allgemeinen Wissensangebot);
  2. Substantielle Änderung der Angebotsmischung, d.h. z.B. ein Wechsel von einem unterhaltungsorientierten zu einem informationsorientierten Angebot;

3. Veränderung der angestrebten Zielgruppe, z.B. im Hinblick auf einen signifikanten Wechsel in der Altersstruktur (z. B. der Wechsel von einem Kinderprogramm zu einem Seniorenprogramm);
4. Wesentliche Steigerung des Aufwands für die Erstellung eines Angebots, wenn diese im Zusammenhang mit inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots steht.

- b) Ein neues Angebot oder eine wesentliche Änderung liegt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen nicht vor (Negativkriterien):
1. Veränderung oder Neueinführung einzelner Elemente, Weiterentwicklung einzelner Formate ohne Auswirkung auf die Grundausrichtung des Angebots;
  2. Veränderung des Designs ohne direkte Auswirkungen auf die Inhalte des betroffenen Angebots;
  3. Verbreitung bereits bestehender Telemedien auf neuen technischen Verbreitungsplattformen (Technikneutralität);
  4. Weiterentwicklung im Zuge der technischen Entwicklung auf bereits bestehenden Plattformen;
  5. Weiterentwicklung oder Änderung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Barrierefreiheit);
  6. Änderung im Bereich der programmbegleitenden Telemedienangebote, die auf einer Änderung des begleiteten Fernsehprogramms beruhen, sofern es sich nicht um eine grundlegende Änderung handelt;
  7. Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung (z. B. gesetzliche Beschränkungen);
  8. Vorliegen eines Testbetriebs (d.h. das Angebot dauert maximal zwölf Monate, ist bezüglich des Nutzerkreises und der räumlichen Ausweitung begrenzt und wird mit dem Ziel durchgeführt, hierdurch Erkenntnisse zu neuen Technologien, innovativen Diensten oder Nutzerverhalten zu erhalten).

(3) Nach Abschluss der Vorprüfung legt die/der Intendantin/Intendant der für das neue oder veränderte Angebot federführenden Landesrundfunkanstalt eine Beschreibung der wesentlichen Inhalte des neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung den Intendantinnen und Intendanten zur Beratung und zustimmenden Kenntnissnahme vor. Über das Ergebnis der Entscheidung der Intendantinnen und Intendanten ist die GVK zu unterrichten. Wenn die Vorprüfung ergibt, dass es sich um kein neues Angebot oder um keine wesentliche Änderung handelt, ist eine Umsetzung ohne Genehmigungsverfahren möglich.

Sofern der Rundfunkrat der für das Angebot federführenden Landesrundfunkanstalt der Auffassung ist, dass es sich um ein neues Angebot oder um eine wesentliche Änderung handelt, kann er von der Intendantin/von dem Intendanten der für das Angebot federführenden Rundfunkanstalt die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens nach Ziffer II

verlangen. Im Falle einer wesentlichen Änderung des Angebots bezieht sich das Verfahren nach Ziffer II allein auf die Abweichungen von dem bisher veröffentlichten Telemedienkonzept.

## II. Genehmigungsverfahren

(1) Die/Der Intendantin/Intendant der federführenden Landesrundfunkanstalt erstellt eine Projektbeschreibung für das neue Angebot oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Angebots, die er/sie dem zuständigen Gremium der federführenden Landesrundfunkanstalt zuleitet. Diese enthält mindestens folgende Bestandteile:

- a) Beschreibung des neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung des bestehenden Angebots. Es sollen dabei insbesondere die intendierte Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung und Verweildauer, die Verwendung internetspezifischer Gestaltungsmittel sowie Maßnahmen zur Einhaltung des § 11d Abs. 7 Satz 1 RStV (Verbot der Presseähnlichkeit) beschrieben werden. Soweit Telemedien außerhalb des eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen und sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendschutzes, des Datenschutzes und des § 11d Abs. 6 Satz 1 RStV (Verbot von Werbung und Sponsoring) zu beschreiben.
- b) Aussagen zum so genannten Drei-Stufen-Test: Es ist darzulegen,
  1. inwieweit das geplante neue Angebot oder die geplante wesentliche Änderung den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und damit zum öffentlichen Auftrag gehört,
  2. in welchem Umfang das neue Angebot oder die geplante wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt. Dabei sind Umfang und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Angebote, Auswirkungen auf alle relevanten Märkte sowie die meinungsbildende Funktion des geplanten neuen Angebots oder der geplanten wesentlichen Änderung angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu berücksichtigen. Darzulegen ist auch der voraussichtliche Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot stattfinden soll.
  3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Angebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.

Für jedes Projekt ist in Abstimmung mit der GVK ein Ablaufplan zu erstellen.

(2) Der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt veröffentlicht die Projektbeschreibung für einen Zeitraum von sechs Wochen im Internet auf der Unternehmensseite der Landesrundfunkanstalt und fordert Dritte zur Stellungnahme auf. Er weist ergänzend mit einer Pressemitteilung auf diese Möglichkeit hin.

(3) Der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb der nach Veröffentlichung des Vorhabens für Dritte die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht. Die Frist muss mindestens sechs Wochen betragen. Die Stellungnahme muss an die/den Vorsitzende/n des Rundfunkrats der federführenden Anstalt gerichtet sein und soll per E-Mail oder schriftlich per Post übermittelt werden. Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, welche sich nicht auf das dem Verfah-

ren zugrunde liegende Angebot beziehen, in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen. Die Mitglieder aller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens befassten Gremien haben schriftliche Vertraulichkeitserklärungen abzugeben, in denen sie sich zur unbedingten Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bezüglich dieser Geschäftsgeheimnisse Dritter verpflichten. Subjektiv-öffentliche Rechte Dritter begründet das Verfahren nicht.

(4) Zeitgleich mit der Einstellung im Internet erstellt der Intendant/die Intendantin der federführenden Landesrundfunkanstalt auf der Grundlage der Projektbeschreibung eine Vorlage an den Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt zur Genehmigung. Die Vorlage wird zeitgleich an die/den ARD-Vorsitzende/n, die Gremiovorsitzendenkonferenz (GVK) und den Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen übermittelt.

(5) Der Rundfunkrat der federführenden Anstalt kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch externe sachverständige Dritte auf Kosten der jeweiligen Landesrundfunkanstalt in Auftrag geben. Zu den Auswirkungen auf alle relevanten Märkte hat der Rundfunkrat gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Er gibt den Namen des Gutachters im Internetangebot der federführenden Landesrundfunkanstalt bekannt. Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen. Dem Gutachter sind die Stellungnahmen Dritter vom Rundfunkrat zu übermitteln; ihm können Stellungnahmen auch unmittelbar übersandt werden. Der Gutachter soll dem Rundfunkrat das Gutachten innerhalb von zwei Monaten nach Beauftragung vorlegen. Im Rahmen des Gutachtens sind auch die Stellungnahmen Dritter zu berücksichtigen.

(6) Die/Der Vorsitzende des Rundfunkrats der federführenden Landesrundfunkanstalt leitet die Stellungnahmen Dritter sowie das Gutachten an die Intendantin/den Intendanten der federführenden Landesrundfunkanstalt unverzüglich nach Eingang zur Kommentierung weiter. Die/Der Rundfunkratsvorsitzende der federführenden Landesrundfunkanstalt stellt alle für die Befassung erforderlichen Unterlagen unverzüglich zentral zugänglich allen am Verfahren beteiligten Gremien zur Verfügung. Absatz 3 Satz 5 bleibt unberührt.

(7) Die Genehmigungsvorlage einschließlich der Stellungnahmen Dritter sowie der vom Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt in Auftrag gegebenen Gutachten werden parallel durch den Rundfunkrat der federführenden Anstalt sowie durch die GVK und den Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen beraten.

(8) Die GVK koordiniert die möglichst zügige Beratung in den Gremien der Landesrundfunkanstalten gemäß § 5a ARD-Satzung. Auf der Grundlage der Beratungsergebnisse aus den Gremien der Landesrundfunkanstalten gibt die GVK eine Beschlussempfehlung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rundfunkrats der federführenden Rundfunkanstalt ab. Die Beschlussempfehlung, die ihrerseits Anregungen und Fragen enthalten kann, leitet die GVK zugleich auch der/dem ARD-Vorsitzenden sowie dem Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen zur Kenntnisnahme zu.

(9) Parallel berät der Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen über die Genehmigungsvorlage und leitet seine Stellungnahme an den Rundfunkrat der federführenden Anstalt und an die GVK weiter.

(10) Der Rundfunkrat der federführenden Anstalt befasst sich vor seiner Entscheidung über das neue Angebot oder die wesentliche Änderung mit der Beschlussempfehlung der

GVK und der Stellungnahme des Programmbeirats Erstes Deutsches Fernsehen. Zudem berücksichtigt er die form- und fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen Dritter sowie von ihm in Auftrag gegebene Gutachten von externen Sachverständigen. Abänderungen des geplanten neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung, die die Intendantin/der Intendant der federführenden Rundfunkanstalt aufgrund der Stellungnahmen Dritter, aufgrund von Gutachtenergebnissen oder aufgrund der eigenen Stellungnahme vornimmt, sind schriftlich zu dokumentieren.

(11) Soweit es zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist, hat der Rundfunkrat der federführenden Anstalt die Öffentlichkeit bei den entsprechenden Sitzungen auszuschließen. Die über die Geschäftsgeheimnisse Dritter informierten Gremienmitglieder sind auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung hinzuweisen.

(12) Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Angebots oder einer wesentlichen Änderung trifft der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidungsgründe im Falle einer Genehmigung müssen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten Gutachten darlegen, ob das neue Angebot oder die wesentliche Änderung die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Auftrags erfüllt. Die federführende Landesrundfunkanstalt gibt das Ergebnis ihrer Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auf ihrer Unternehmensseite bekannt.

(13) Das Verfahren zur Genehmigung des neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung soll – beginnend mit der Zuleitung der ausgearbeiteten Vorlage an den Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt, die GVK und den Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen – innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.

(14) Zur Sicherung und Stärkung ihrer Unabhängigkeit sind die zuständigen Gremien der Landesrundfunkanstalten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Die jeweiligen Vorsitzenden des Rundfunkrats üben das fachliche Weisungsrecht gegenüber den für den Rundfunkrat tätigen Personen aus. Zudem ist im Rahmen der jährlichen Etatplanung und -zuweisung in den Landesrundfunkanstalten sicherzustellen, dass die Rundfunkräte der Landesrundfunkanstalten über angemessene eigene,

getrennt ausgewiesene Haushaltsmittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren verfügen.

### III.

#### **Verfahren bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten**

(1) Bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten, bei denen die Federführung bei der ARD liegt, gelten die Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren für neue Angebote oder wesentliche Änderungen mit der Maßgabe, dass der ZDF-Intendant entsprechend den Intendantinnen und Intendanten der nicht-federführenden ARD-Landesrundfunkanstalten sowie der ZDF-Fernsehrat entsprechend den Rundfunkräten der nicht-federführenden ARD-Landesrundfunkanstalten, koordiniert durch die GVK, am Verfahren beteiligt werden.

(2) Bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten, bei denen die Federführung beim ZDF liegt, wird das Genehmigungsverfahren für neue Angebote oder wesentliche Änderungen federführend vom ZDF durchgeführt, das im Rahmen seines Verfahrens die Intendantinnen und Intendanten der ARD-Landesrundfunkanstalten sowie die Rundfunkräte der ARD-Landesrundfunkanstalten und den Programmbeirat Deutsches Fernsehen, koordiniert durch die GVK, beteiligt. Für diese Beteiligung gelten ARD-intern die Verfahrensbestimmungen unter den Ziffern I. und II. entsprechend.

### IV.

#### **Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens**

(1) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens hat die Intendantin/der Intendant der federführenden Anstalt vor der Veröffentlichung der Beschreibung des genehmigten neuen Angebots oder der genehmigten wesentlichen Änderung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde des Landes, in dem die federführende Rundfunkanstalt ihren Sitz hat, alle für die rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

(2) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung im Internetauftritt der federführenden Landesrundfunkanstalt zu veröffentlichen. In dem amtlichen Verkündungsblatt des Landes, in dem die federführende Landesrundfunkanstalt ihren Sitz hat, ist zugleich auf die Veröffentlichung gemäß Satz 1 hinzuweisen.

Leipzig, den 9. Dezember 2019

Mitteldeutscher Rundfunk  
Prof. Dr. Karola Wille  
Intendantin

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Bautzen  
– Sachgebiet Flurneuordnung –  
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
„2. Änderung des Planes nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes“  
der Teilnehmergeinschaft Ländliche Neuordnung Wehrsdorf**

**Vom 5. Februar 2020**

Die Teilnehmergeinschaft der Ländlichen Neuordnung Wehrsdorf, beim Landratsamt Bautzen, Sachgebiet Flurneuordnung, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, stellt gemäß § 41 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes) für das Verfahren der Ländlichen Neuordnung Wehrsdorf auf.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus § 18 Absatz 2 der Flurbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist.

Die obere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Bautzen ist gemäß § 41 Absatz 3 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes die für die Feststellung und Genehmigung des Planes nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes unterliegt dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2

des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Die von der Teilnehmergeinschaft vorgelegten entscheidungserheblichen Unterlagen wurden gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beurteilung der in der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Kriterien einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen. Diese ergab, dass bei Umsetzung der geplanten Schutz, Vermeidungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Feststellung zum Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bekanntgegeben. Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen für den Freistaat Sachsen vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, im Landratsamt Bautzen, Sachgebiet Flurneuordnung, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, zugänglich.

Kamenz, den 5. Februar 2020

Landratsamt Bautzen  
Balling  
Sachgebietsleiter Flurneuordnung



**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Landkreis Leipzig  
über die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
zwischen der Stadt Naunhof und der Stadt Brandis  
vom 11. April 2019 beziehungsweise 17. April 2019  
zur Gebietsänderung infolge einer Umgliederung  
von Teilen der Territorien der Stadt Naunhof und der Stadt Brandis**

**Vom 3. Februar 2020**

Das Landratsamt Landkreis Leipzig hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 7. Januar 2020 auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs-GVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Naunhof und der Stadt Brandis vom 11. April 2019 beziehungsweise 17. April 2019 zur Gebietsänderung infolge einer Umgliederung von Teilen der Territorien der Stadt Naunhof und der Stadt Brandis rechtsaufsichtlich genehmigt. Damit werden aus der Stadt Naunhof, Gemarkung Ammelshain, die Flurstücke  
92/2, 92/3, 92/4, 93, 95/2, 95/3, 96/2, 96/3, 97/2, 97/3, 98/2, 98/3, 99/2, 99/3, 100/2, 100/3, 101/1, 101/2, 102/1, 102/2, 102/3, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 111, 112/2, 112/3, 112/4, 112/5, 113, 114, 115, 116, 117, 447/1, 447/2, 629/2, 629/3, 630, 631/1, 631/2, 503/8, 503/9, 503/10, 503/11, 504/6, 505, 506/5, 506/6, 511/2, 511/3, 511/4, 511/5, 511/6, 511/7 sowie anteilig 464/4 in die Stadt Brandis umgliedert.

Aus der Stadt Brandis, Gemarkungen Kleinsteinberg, Cämmerei und Polenz werden folgende Flurstücke in die Stadt Naunhof umgliedert:

Gemarkung Kleinsteinberg:  
49/1, 136/9, 136/10, 214/1, 214/2, 214/3, 214/4, 214/5, 215/2, 215/3, 215/4, 216/4, 216/5, 217/3, 217/4, 218/1, 218/2, 219/1, 219/2, 219/3, 221/1, 221/2, 222, 223, 223 a, 223/1, 223/2,

224/1, 224/2, 224/3, 224/5, 233/8, 233/18, 233/19, 234/2, 234/8, 234/9, 234/10, 234/11, 234/12, 234/13, 234/14, 234/15, 234/16, 234/17, 234/18, 234/19 sowie ein Teilstück von 223/4

Gemarkung Polenz:

419 a, 435/0, 472/0, 436, 437, 438 b, 438 c, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 449 a, 449 b, 449 c, 449 d, 449 e, 450, 450 a, 450 b, 450 c, 450 d, 450 e

Gemarkung Cämmerei:

425/1, 426/3, 426/4, 426/6, 428/4, 428/6, 428/7, 428/10, 428/11, 430/3, 430/6, 430/8, 430/9, 430/10, 430/11, 430/12, 431/2, 431/3, 431/4, 432/3, 432/4, 432/5, 452/9, 452/10, 453/5, 453/6, 455/10, 456/6, 456/7, 456/8, 456/9, 456/10, 456/11, 456/12, 456/17, 456/18, 456/14, 456/15, 456/16, 571/7, 571/8, 571/10, 571/11, 571/12

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Mit Erklärung vom 15. Januar 2020 hat die Stadt Brandis und mit Erklärung vom 16. Januar 2020 hat die Stadt Naunhof auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landratsamtes Landkreis Leipzig unter <https://www.landkreisleipzig.de/bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Borna, den 3. Februar 2020

Landratsamt Landkreis Leipzig  
Henry Graichen  
Landrat

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Zwickau  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
„Plan nach § 41 FlurbG“;  
hier: „4. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG“  
der Teilnehmergeinschaft Gospersgrün, Landkreis Zwickau**

**Aktenzeichen 1470, 1472 780.4148**

**Vom 29. Januar 2020**

Die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Gospersgrün beim Landratsamt Zwickau, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau, hat gemäß § 41 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz die 4. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz) für das Flurbereinigungsverfahren Gospersgrün aufgestellt.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die von der Teilnehmergeinschaft der Oberen Flurbereinigungsbehörde beim Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung vorgelegten, entscheidungserheblichen Unterlagen wurden gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben sind:

1. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst 543 ha. Die Teilnehmergeinschaft plant den Ausbau von ländlichen Wirtschaftswegen als gemeinschaftliche Anlagen (circa 1,1 km). Darüber hinaus plant sie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Gehölze, Feldhecke) von rund 0,1 ha.
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten.
3. Bei den Baumaßnahmen handelt es sich um bereits vorhandene Wege, so dass nahezu keine natürlichen

- Ressourcen in Anspruch genommen werden und auch während der Ausführung der Maßnahmen keine erheblichen dauerhaften Beeinträchtigungen zu besorgen sind.
4. Die Pflanzmaßnahmen lassen überwiegend positive Auswirkungen auf die Umwelt erwarten, unter anderem Aufwertung der Landschaft, Minderung von Wind- und Wassererosion, Vernetzung von Biotopen.
  5. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störanfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht zu besorgen.
  6. Die bestehenden Nutzungen (überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung oder Einzelbebauung) sowie die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung und zur Landschaftspflege/-gestaltung verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung.
  7. Reichtum, Verfügbarkeit und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch die Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch die Erneuerung von Wirtschaftswegen ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Diese sind jedoch aufgrund des geringen Ausmaßes der Eingriffe sowie aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen als nicht erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar.

Glauchau, den 29. Januar 2020

Obere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Zwickau  
Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung  
Stark  
Amtsleiterin

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Zwickau  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben „Plan nach § 41 FlurbG“  
der Teilnehmergeinschaft Unternehmensflurbereinigung  
S 289 Verlegung Neukirchen**

**Aktenzeichen 1470, 1471 780.4148**

**Vom 8. Januar 2020**

Die Teilnehmergeinschaft S 289 Verlegung Neukirchen beim Landratsamt Zwickau, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau stellt gemäß § 41 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das Flurbereinigungsverfahren S 289 Verlegung Neukirchen auf.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die von der Teilnehmergeinschaft der Oberen Flurbereinigungsbehörde beim Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung vorgelegten, entscheidungserheblichen Unterlagen wurden gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben sind:

1. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst 859 ha. Die Teilnehmergeinschaft plant den Ausbau/Neubau von landwirtschaftlichen Wegen als gemeinschaftliche Anlagen (circa 3,8 ha). Darüber hinaus plant sie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (Gras- und Krautflur, Baumhecke) von rund 1,5 ha.
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten.
3. Bei den Maßnahmen handelt es sich größtenteils um bereits vorhandene Wege, sodass nahezu keine natürlichen Ressourcen in Anspruch genommen werden und auch während der Ausführung der Maßnahmen keine

erheblichen dauerhaften Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

4. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störanfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben.
5. Die bestehende Nutzung und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung.
6. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch die Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch die Erneuerung beziehungsweise Neuanlage von Wirtschaftswegen ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können nach vorheriger Terminabsprache beim Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung beim Landratsamt Zwickau, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 Haus 2, 08371 Glauchau, Telefon: 0375/4402-25602 eingesehen werden.

Glauchau, den 8. Januar 2020

Obere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Zwickau  
Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung  
Stark  
Amtsleiterin

---

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Telefon: 0351 48526-0  
Telefax: 0351 48526-61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

13. Februar 2020

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 11,78 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.